



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Aufhebung des Beneficium s. Joannis Evang., 1788.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Orden empfangen haben, so ist mit Genehmigung der Frau Abtissin Gnaden capitulariter und einhellig beschlossen, daß solcher Orden einer jeden zum freien Gebrauch zustehen solle, auf den Fall aber jemand mit Tode abgehen oder auch ihre Präbende verlassen [würde], so soll mehrbesagter Orden unbeschädigt wieder eingeliefert und derjenigen, so die erledigte Präbende wieder conferirt wird, unter den nämlichen Bedingungen wieder eingeliefert werden.“¹⁴

Dieser Ordensstern wurde bei festlichen Gelegenheiten an breitem schärpenartigem Bande um die Schulter getragen, sonst an kleinem Bande auf der linken Brustseite.

Zehnt.

Im Rechnungsjahre 1777/78 mußte der Magister Brand zum Dringenberg als stiftischer Procurator im Auftrage des Kapitels nach Gehrden reisen, um namens des Stifts auf ein zu gerichtlichem Verkauf stehendes „Haus, so man zur zehndt scheuer zu brauchen gedachte, zu biethen“ (Reisefkosten 14 B). Aus der Sache wurde aber nichts.

Am 28. November 1796 wurde beschlossen: Der Abgang einer Zehnt-Scheuer ist mehrfach Ursache einer zu geringen Zehnt-Verpachtung gewesen. Zu Behuf der Altenheerschen, Nieseschen und Willebadessischen Zehnten soll zu Altenheerse zu eigener Benutzung oder auch Vermietung an die Zehntpächter eine Zehnt-Scheuer errichtet und behufs dessen vorerst in oder dicht an der Dorfschaft Altenheerse ein geeigneter Platz ausgemittelt werden. — Daraus ist auch nichts geworden.

Am 4. Juli 1788 wurde von den Geistlichen beschlossen: „Da Es bey der hiesigen Kirch von jeher gebräuchlich ist, daß bey der jährlichen Zehnt-Besichtigung zween der hiesigen Herren Geistlichen dem Distributer adhibiret [beigegeben] werden, und darüber dergestalt die Ordnung gehalten ist, daß Einer ex Classe Seniorum [aus der Klasse der Älteren] der Andere ex Classe Juniorum [aus der Klasse der Jüngeren] in jeder Klasse abwechselnd mitgehen, hieraus aber wegen Eröffnung des Ein- oder anderen Beneficii eine Irrung dermalen entstehen will, so ist zu dessen Vermeidung . . . anheute einstimmig beschlossen, daß von nun an die zwo Klassen in eine zusammengehen, und hierin folgende Ordnung gehalten werden solle, daß Jedesmal diejenige zween zu der Besichtigung der Zehnten sollen genommen werden, welche am längsten darauf gewartet haben.“ Wer abwesend oder krank ist, an dem geht die Ordnung vorüber, als wäre er mit zur Besichtigung gewesen; wer eine Stelle neu antritt, wird der letzte in der Ordnung.¹⁵ — Als Vergütung erhielten die Zehntbesichtiger den vom Zehntpächter zu zahlenden Weinkauf (3—5 Taler).

Aufhebung des Beneficium s. Joannis Evang. 1788.

Im Siebenjährigen Kriege mußte das Stift erhebliche Schulden machen, teils um Brotkorn zu kaufen für die Stiftspersonen, teils um die hohen Kriegsauslagen zu decken. Für die Verzinsung wurden, wie wir sahen, zwei Blinde geführt. Am 18. November 1776 änderte man das dahin: die Zinsen sollen auf alle

¹⁴ A 2 a fol. 76 u. 77. ¹⁵ A Nr. 137; — 2a.

Personen nach Verhältnis des von der Kirche zu erhebenden Spiekerkons repariert werden. Die Schulden betrugen damals 3342 Tlr 21 Gr $4\frac{2}{3}$ Sch; die Zinsen 133 Tlr 24 Gr. Davon kamen auf jede Kapitularperson 5 Tlr 10 Gr $1\frac{2}{3}$ Sch, auf jede Benefizialperson 3 Tlr 31 Gr $6\frac{1}{8}$ Sch.

Später standen große Ausgaben bevor für notwendige Besserungen an der Kirche. Da beschloß man, um durchzukommen, sich in Rom um die Aufhebung zweier gut dotierter Benefizien zu bemühen. In Aussicht genommen wurden dafür in erster Linie das Benef. s. Joannis Ev., ferner s. Quintini, s. Laurentii, s. Joannis Bapt. Die beiden, die zuerst erledigt würden, sollten aufgehoben werden. Nach Abrechnung der bleibenden Lasten rechnete man beim Benef. s. Joannis Ev. mit einem jährlichen Überschuf von 160 Tlr, bei den übrigen mit je 110—120 Tlr.

Beim Benef. s. Joannis Ev. wurde wegen seiner guten Einkünfte („redditus pinguiore“) schon früher eine Änderung vorgenommen. Als es nämlich 1763 zur Erledigung kam, verordnete die Äbtissin von der Abbeburg am 15. Dezember, „daß das ad Beneficium S. Joannis Evangelistae sonst gehöriges Haus ad Beneficium S. Laurentii, und vice versa das Haus, so bey dem Beneficio s. Laurentii ehemahls gewesen, ad Beneficium s. Joannis Evangelistae fñrohin gehören sollte“. Das Haus des Benef. s. Joannis Ev. nämlich war in gutem baulichen Zustande, das des Benef. s. Laurentii aber ziemlich baufällig. — Das vormalige Haus des Benef. s. Joannis Ev. war das jetzige Haus des Tischlermeisters Heinrich Schwarze.

Der Benefiziat Vasmer, der 1763 das Benef. s. Joannis Ev. antrat, setzte zunächst 1765 den Garten bei dem übernommenen baufälligen Hause wieder instand, indem er besonders eine Mauer daran aufführte, die 100 $\frac{1}{2}$ Tlr. kostete. 1768 führte er dann ein neues Haus auf, dessen Kosten sich auf 1304 Tlr 29 Gr beliefen. 1772 bestimmte die Äbtissin, sein Nachfolger solle seinen, Vasmers, Erben 500 Tlr herauszahlen.¹⁶ — Das damals aufgeführte Haus ist das jetzige staatliche Forsthaus (siehe Bild 102).

Auch die zugehörige Kapelle ließ Vasmer in besseren baulichen Stand setzen. Sein jährliches Einkommen berechnete er auf 223 Tlr 10 Gr.

Die Verhandlungen wegen Aufhebung der Benefizien, die schon 1784 begannen, zogen sich ziemlich in die Länge. Viele Hilfe leistete der Äbtissin der Kanonikus Hagemann in Hildesheim. Ein häufiger Briefwechsel fand statt mit dem Nuntius in Köln (in französischer Sprache). In Rom hatte man einen Agenten. Bevor die Verhandlungen zu Ende kamen, starb am 28. Oktober 1787 der Inhaber des Benef. s. Joannis Ev., Joseph Kaspar Vasmer. Die Äbtissin

¹⁶ Am Fundamente arbeiteten „tyroler“. Bauholz: „vom Fürstbischof im Aßelschen Walde angewiesen vier eidenbaume.

Äbtissin in denen sonderwiesen anweisen lassen fünf eiden . . . in dem Helleholz fünf eiden

Pröbstin in den Rüdelschen zwei eiden

Obriststallmeister von Westphalen in der Bodlichte 3 eiden
sechs gekaufte eiden.“

Auch kaufte Vasmer zwei alte Häuser zum Abbruch, um das Holz zu verwenden, eins in Neuenheerse für 10 Tlr, eins in Rühlßen von Glunz für 20 Tlr.

Die Küche erhielt sechs Fenster.

bat den Bischof um Verlängerung der Wiederbesetzungsfrist um sechs Monate, was unterm 29. März 1788 bewilligt wurde. Unterm 20. Juni d. J. erging dann ein Breve Pius' VI., worin dem Bischof Vollmacht gegeben wurde, zwei demnächst beim Stift vakant werdende Benefizien aufzuheben. Die Äbtissin war über das Gelingen dieser Sache um der Kirche willen sehr erfreut. Sie sandte dem Kanonikus Hagemann für seine Dienstleistungen 20 Dukaten, dem Agenten zu Rom 10 Dukaten. Das päpstliche Indult zu erlangen, schrieb dieser, sei ihm nicht schwer geworden, schwerer, daß es durch Breve erteilt wurde, nicht durch Bulle. Der Nuntius habe die Dürftigkeit nicht hinreichend hervorgehoben; so habe der Papst die Sache zum zweiten Male an die Datarie verwiesen, wo die Kosten für die Bulle 600 Scudi betragen haben würden. Die Gebühren bei der Secretaria Brevium betrugen jetzt 77 Scudi 80 Obuli, den Scudo zu 1 Tlr 16 Gr = 122 Tlr 13 Gr.

Hierauf wurde das Benef. s. Joannis Ev. aufgehoben. Am 3. November traf die Äbtissin darüber nähere Bestimmungen. Über die Einkünfte wurde eine besondere Rechnung geführt und dabei gerechnet, als ob noch ein Benefiziat vorhanden wäre. Die auf dem Benefizium ruhenden besonderen Verpflichtungen mußten durch andere Stiftspersonen gegen Entgelt erfüllt werden.

Die päpstliche Vollmacht lautete auf Aufhebung zweier Benefizien; es ist aber bei der Aufhebung dieses einen geblieben.

Schweine-Prozeß mit Kloster Hardehausen. 1787—1805.

Das Kloster Hardehausen hatte dem Stift Heerse alljährlich im Herbst acht Schweine zu liefern. Über die erforderliche Beschaffenheit dieser Schweine kam es bisweilen zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Kloster und Stift. So hatte 1687 das Kloster „nicht Feiste unstrafbare Schweine, wovon das Stück nicht einmal 3 bis 4 Tlr werth gewesen, geliefert“, die vom Stift nicht angenommen wurden. Es klagte bei der Regierung und suchte ein Mandat nach, daß jedes Schwein wenigstens 5 Tlr Wert haben müsse, was das Kloster bestritt. Ein Urteil der Juristenfakultät zu Duisburg vom 14. März 1691 bestätigte den Anspruch des Stifts. Das Kloster berief sich demgegenüber auf ein altes Register von 1458, wonach sieben Schweine jedes 6 Schill., das achte 9 Schill. 2 $\frac{1}{2}$ an Wert haben sollten. Ein Urteil vom 2. März 1701 erklärte das als nicht hinreichend erwiesen und gab dem Kloster auf, die rückständigen Schweine in Gemäßheit des vorigen Erkenntnisses abzuliefern. Das wurde bestätigt in der Appellationsinstanz durch Urteil der Universität Erfurt am 4. April 1705.

Hundert Jahre später, 1787, weigerte sich das Stift wieder, die gelieferten 8 Schweine anzunehmen. Das Kloster ließ sie schätzen; sie wurden das Stück 5 Tlr wert geschätzt. Allein das Stift erklärte, es müßten feiste, schlachtbare Schweine sein; das Kloster habe auch observanzmäßig bisher immer um Weihnachten solche geliefert. Das Stift übergab Beweisartikel, benannte acht Zeugen und bat, diese ihres Alters halber schleunig abzuhören. Das Kloster erklärte Beweisartikel und Zeugen für unzulässig und berief sich auf das Urteil von 1705, wo von feisten Schweinen keine Rede sei. Dem trat die Regierung in ihrem Urteil vom 29. Oktober 1788 bei.